

ORH-Bericht 2024 TNr. 58

Prüfung der Verwendungsnachweise bei Krankenhausbauvorhaben

Jahresbericht des ORH

Der Freistaat fördert den Bau, die Sanierung und den Betrieb von Krankenhäusern nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz. Die Regierungen bewilligen die Fördermittel und prüfen ihre sachgerechte Verwendung anhand der von den Krankenhausträgern vorzulegenden Verwendungsnachweise.

Der ORH stellte fest, dass bei der Prüfung der Verwendungsnachweise für Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 1 Mrd. € teilweise erhebliche Defizite bestanden, die Prüfung nicht nach einheitlichen Maßstäben erfolgte und die Bearbeitung bei den Regierungen oftmals zu lange dauerte. Dadurch wurden überhöhte Förderzahlungen und finanzielle Nachteile für den Freistaat in Kauf genommen.

Beschluss des Landtags vom 3. Juli 2024 (Drs. 19/2698 Nr. 2r)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht,

- die Verfahrensqualität bei der Förderung von Krankenhausbauvorhaben zu verbessern und einen einheitlichen Fördervollzug sicherzustellen sowie
- mit einer zielorientierten und zügigen Verwendungsnachweisprüfung einen wirtschaftlichen Einsatz der Fördermittel zu ermöglichen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 26. November 2024 (G22b-K9342-2023/3-54)

Finanzministerium und Gesundheitsministerium teilen mit, die Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung überprüft, konkretisiert und vereinheitlicht zu haben. Dazu seien mehrere Maßnahmen umgesetzt worden: In einem gemeinsamen Schreiben seien den Regierungen einheitliche Hinweise zur Prüfung der Kosten, des Raumprogramms und der Vergabegrundsätze erteilt sowie eine einheitliche Dokumentation der Verwendungsnachweisprüfung eingeführt worden. Den Krankenhausträgern würden die Verwendung spezieller einheitlicher Formblätter für den Verwendungsnachweis

sowie die Mitteilungspflicht über die Beendigung der Maßnahmen zur Auflage gemacht. Diese Mitteilung soll durch die Regierungen überwacht werden. Die Vorlage sämtlicher Vergabeunterlagen einschließlich aller Submissionsniederschriften und zugehörigen Übersichtstabellen wäre äußerst umfangreich und würde bei den Krankenhausträgern und Förderbehörden zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen. Dies wäre auch nicht verhältnismäßig, da sich eventuelle Mehrkosten aufgrund von Vergabefehlern bei der Festbetragsförderung nicht auf die Höhe des Förderbetrags auswirken könnten. Mit dem Verwendungsnachweis sollten die Krankenhausträger ein neu entwickeltes Formblatt als Übersicht über die Vergabe und Auftragsabwicklung vorlegen. Auf dessen Basis sollten Stichprobenprüfungen erfolgen. Hierfür habe der Krankenhausträger die Vergabeunterlagen aufzubewahren.

Ein verbessertes Formblatt „Verwendungsnachweis für Fördermittel nach Art. 11 BayKrG“ solle von den Krankenhausträgern einheitlich verwendet werden und erleichtere die Einreichung eines vollständigen Verwendungsnachweises sowie die Prüfung der Förderbehörden auf Vollständigkeit. Durch die Fortentwicklung der Formblätter könne eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Die Formblätter würden Ende November 2024 einem ausführlichen Praxischeck zugeführt werden.

Die beiden Staatsministerien hätten gemeinsam mit den Regierungen ein Formblatt für eine interne Dokumentation der Verwendungsnachweisprüfung durch die Regierungen erarbeitet. Die einheitliche Dokumentation sehe u. a. vor, dass die Förderbehörde die Meldung des Maßnahmenendes und die fristgerechte Übermittlung des Verwendungsnachweises konsequent überwacht. In der Dokumentation würden die geprüften Sachverhalte, die fachlichen Feststellungen im Einzelnen sowie das Ergebnis der Prüfung ggf. förderrechtlicher Konsequenzen bei fehlenden Verwendungsnachweisunterlagen festgehalten.

Anmerkung des ORH

Der ORH hält die ergriffenen Maßnahmen grundsätzlich für geeignet, um die Verfahrensqualität und -dauer zu verbessern und zu vereinheitlichen.

Dass die Vorlage der Vergabeunterlagen einschließlich Submissionsniederschriften und zugehöriger Übersichtstabellen zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde, erschließt sich dem ORH nicht: Der Krankenhausträger ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 DVBayKrG zur Einhaltung der für Kommunen geltenden allgemeinen Verdingungs- und Vergabegrundsätze verpflichtet, sodass auch Vergabeverfahren entsprechend zu dokumentieren sind. Die Unterlagen müssen also ohnehin vorliegen und lösen daher keinerlei Mehraufwand aus.

Der ORH behält sich vor erneut zu prüfen, ob insbesondere die Verfahrensqualität bei der Förderung von Krankenhausbauvorhaben verbessert und ein einheitlicher, zügiger Fördervollzug sichergestellt wird.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

(Protokoll liegt noch nicht vor)

Kenntnisnahme.